nur von berjenigen Behörde erfolgen, welche befugt ift ober befugt sein wurde, wenn g. B. nicht die Concurrenz mit einem anderen Bergeben ober die unmittelbare Androhung einer Freiheitaftrafe im Gefete hinderte, den Strafbescheid zu erlaffen. Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens auf die bon der Berwaltungs. behörde erhobene Antlage ab, fo ift das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde julaffig (Strafprozegorbnung §§ 441, Abf. 1, 209, Abf. 2, 466). Die Labungen ju ber auf die Anklage ber Berwaltungsbehorbe anberaumten hauptverhandlung hat nicht diese, sondern die Staatsanwaltschaft zu bewirken (Strafprozesordnung § 465, Abf. 2). Dies gilt auch für die boberen Instanzen. Abgesehen biervon regelt fich bas Berfahren auf die von der Berwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Brivattlage gegebenen Bestimmungen (Strafprozegordnung § 466). Un fich ift die von ber Werwaltungsbehörde erhobene Antlage teine Privattlage, sondern eine öffentliche Klage. Sie tann auch nicht bis zur Berkundung bes Urtheils zurudgenommen werben, auch gilt bas Ausbleiben bes Bertreters nicht als Burlidnahme der Rlage .

Das Recht ber Verwaltungsbehörbe zur Mitwirtung bei Gericht umfaßt auch das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln. Als Regel gilt, daß bie Berwaltungs. behörde alle einem Privatkläger zustehenden Rechtsmittel einbringen darf, und zwar in den gleichen Friften und Fallen wie biefer. Während aber fur den in der Hauptverhandlung anwesenden Privatkläger die Frist mit der Berkundigung beginnt, laufen alle Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln für die Berwaltungsbehorben erft mit der Buftellung ohne Rudficht barauf, ob ihr Bertreter bei der Bertundung anwesend war ober nicht (Strafprozegordnung § 469, Abf. 1). Während ferner bie Frist zur Anbringung bon Revisionsantragen" und zur Gegenerklarung auf folche" für ben Privatkläger eine Woche beträgt, ift fie für die Verwaltungsbehörbe auf einen Monat bemeffen worden (Strafprozefordnung § 469, Abs. 2). Revifionsantrage ber Berwaltungsbehörbe bebürfen nicht ber Unterzeichnung burch einen

Rechtsanwalt 4.

Während die Verwaltungsbehörde auf die Entscheidung des Gerichts keinen unmittelbaren Ginfluß hat, steht ihr ein durchgreifender Ginfluß auf die Straf. vollstredung zu. Rach Art. 18 des Bollvereinigungsvertrages bom 8. Juli 1867 bleibt jedem Bundesstaate bas Begnadigungs. und Strafverwandlungsrecht in feinem Bebiete vorbehalten. Diese Bestimmung ift verfassungsrechtlicher Ratur und icon aus biefem Grunde durch die Reichsjustiggefete unberührt geblieben. Das Recht ber Begnabigung schließt bas Recht ber Strafmilberung in fich. Die Ausübung bes Begnabigungsrechts tann bom Lanbesherrn belegirt werben . Dies ist in Ansehung der in Boll- und Steuersachen gerichtlich ertannten Strafen geichehen. So ift in Preußen burch bas Accise- und Bollreglement bom 11. Juni 1772 und anbere Borfchriften bem Finanzminifter bas Recht übertragen, bas tonigliche Begnabigungerecht in Ansehung ber bom Gericht rechtstraftig erkannten Boll- und Steuersachen auszullben. Die Gerichte find baber in Preugen verpflichtet, bei ihnen in folden Sachen eingehende Begnabigungsgefuche an die Steuer-(Provinzial).Behörde gur weiteren Veranlaffung abzugeben 8. Die Probinzialbehörden konnen ihrerfeits in Preußen Stundung und Ratenzahlung bewilligen . Alle diese Bestimmungen find auch durch die Reichsjustizgesetze nicht aufgehoben. Daher bestimmt Art. 78 ber

Bgl. Arnbt, Berordnungerecht, G. 169 ff.,]

ju § 466 ber Strafprozeforbnung. 2 2gl. Arnot, 1. c. G. 321, Lowe, Anm. 2

ju § 466 ber StrafprozeBordnung. für die Revisionseinlegung; fiehe Arndt, l. c. v. Rampy, Annalen, Bb. XXI, S. 633. S. 322.

prozeBordnung.

Sanel, Stubien, I, G. 138.

¹ Arnbt, l. c. S. 320, Lowe, Anm. 1 ferner in ber Zeitschrift für bie gef. Strafrechts. wissenschaft, 28b. V, S. 324.

Arnbt, l. c. S. 324.

Berfügung bes Juftigminiftere bom 18. Aug. Richt für andere Rechtsmittel, auch nicht 1837 in v. Rampy, Jahrbuch, Bb. L, S. 233,

Eiehe auch § 50 bes preufischen Gefetes Giebe Lome, Anm. 2 ju § 466 ber Straf. vom 23. Januar 1838 und Berfügung bes Juftigminifters vom 10. Ceptember 1857 (Juftig-Dben G. 359f., Delbrud, Art. 40, G. 79, minifterialblatt 1857, G. 702) und vom 28. Oft. 1876 (baj. 1876, S. 208).